

Burgunder oder Merlot?

Welcher Rotwein nicht blau macht

(mag). Der Schock kommt, wenn die Party gerade am schönsten ist. Oder mitten beim Geschäftsessen: Der Blick in den Spiegel offenbart blau umrandete Lippen. Und auch Zunge und Zähne scheinen einem Tintenfass entsprungen. Verdammte, wer hat mich in einen Clown verwandelt? «Anthocyane heißen die Böswichte», sagt Ernst Büscher, Sprecher des Deutschen Weininstituts (DWI) in Bodenheim. Das seien Farbstoffe, die in der Haut von Trauben und auch in der Schale von anderen roten Beeren stecken. «Der bei der Maishegärung entstehende Alkohol wirkt wie ein Lösungsmittel und entzieht die Farbstoffe aus der Beerenhaut», erklärt Büscher. Trifft der rote Wein nun mit seinem sauren pH-Wert auf den neutralen pH-Wert im Mund, verändert sich das Mundklima und die Zähne nehmen eine rot-violett-blaue Farbe an.

Dabei ist Rotwein nicht gleich Rotwein. «Da manche Beerenarten eine dickere Beerenhaut besitzen und damit mehr Farbe mitbringen, haben sie mehr Potenzial zum Blaumachen», sagt Büscher und zählt einige «gefährliche» Weine auf: Lemberger, den Österreicher als Blaufränkisch kennen, Merlot, Dornfelder, Tempranillo, Malbec, Cabernet-Sauvignon oder Sangiovese.

«Wer Wein dieser Trauben liebt, ist dem Effekt aber nicht gnadenlos ausgeliefert», macht Büscher Hoffnung. So würde ein Sprudelwasser zwischen durch die Blaufärbung vermindern. «Die Bläschen der Kohlensäure spülen Zähne und Schleimhäute wieder etwas frei.» Auch Essen helfe. Der dadurch angeregte Speichelfluss verdünnt die Farbstoffe und lässt den Verfärbungseffekt geringer ausfallen.

Und Büscher bringt noch einen hilfreichen Entfärbereinspiel: Weißwein. Die enthaltenen Schwefeldioxide und Fruchtsäuren hätten einen leicht bleichenden Effekt. Genuss-technisch sei Weiß auf Rot aber eine ganz andere Frage.

Auf das Prinzip Vorbeugen setzt Dietmar Oesterreich. «Wer die Blaufärbung vermeiden möchte, sollte eine halbe bis eine Stunde vor dem Rotwein-Genuss ausgiebige Mundhygiene betreiben», sagt der Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer. Und zwar das volle Programm samt Zahnseide. «Es ist vor allem die Plaque auf der Zahnoberfläche, welche die Farbe annimmt.» Seine Faustregel: Je mehr Beläge auf Zähnen und Schleimhäuten, desto kräftiger die Verfärbung.

Auch mit dem richtigen Jahrgang lässt sich der Blauschminimieren. Rotwein wird mit zunehmendem

Alter heller. «Weil sich die Farbstoffe mit der Zeit untereinander verbinden und sich irgendwann als Depot am Boden absetzen, neigen gereifte Rotweine weniger zum Färben», weiß Weinexperte Büscher. Allerdings müsste der Wein dann schon wenigstens fünf bis zehn Jahre alt sein. Büscher rät außerdem zu «den roten Burgundersorten, wie Spätburgunder, St. Laurent oder Schwarzriesling sowie Würtemberger oder auch Portugieser.» Sie sind weniger gefährliche Blaufärbler.

Und was sollten Weintrinker tun, die vom eigenen Spiegelbild im Badezimmer-Spiegel überrascht wurden? Sich bei der Rückkehr an den Tisch tausendmal entschuldigen? Nur noch mir Hand vor dem Mund reden? Oder sich gleich diskret aus dem Staub machen? «Auf gar keinen Fall», sagt Susanne Helbach-Grosser, Stil-Trainerin aus Schwäbisch



Trifft der rote Wein mit seinem sauren pH-Wert auf den neutralen pH-Wert im Mund, verändert sich das Mundklima und die Zähne nehmen eine violett-blaue Farbe an. Foto: www.deutscheweine.de/dpa-mag

Gmünd.

«Wenn ich etwas nicht mehr ändern kann, sollte ich es thematisieren», schlägt die Stil-Expertin die Flucht nach vorne vor. Wenn man wieder an den Tisch zurück-

kehrt, könne man eine Story daraus machen. Die könnte so gehen: Schaut her, was passiert ist! Das macht der Dornfelder immer mit mir. Das erinnert mich ja so an meine Kindheit, wenn ich mit

den Eltern Waldheidelbeeren gesammelt habe... «Ich wette, irgendwer am Tisch wird sich ebenfalls erinnern und sagen: «So war das bei uns auch. Das war immer so witzig!», so Helbach-Grosser.

Stadt Barby

Sonntag, 29.09.2019

Amtliche Bekanntmachung Nr. 40

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“

Der Stadtrat der Stadt Barby hat in öffentlicher Sitzung am 26.09.2019 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich den Entwurf der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“ der Stadt Barby beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes wurde gebilligt und ebenfalls zur Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Ergänzung und Änderung beläuft sich auf ca. 1 ha und umfasst die Flurstücke 582/178, 583/178, 580/177, 581/177 und 176 der Flur 1 der Gemarkung Barby. (siehe Anlage)

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“ der Stadt Barby, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung sowie dem Umweltbericht mit Anhängen, in der Zeit

vom 07.10.2019 bis 08.11.2019

während folgender Zeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, Zimmer 6, 39249 Barby, Ortsteil Barby (Elbe) zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Eine Terminvereinbarung, auch außerhalb der Zeiten, ist ebenfalls möglich (Tel.: 039298/67235). Des Weiteren können die Unterlagen ab sofort im Internet unter <http://www.stadt-barby.de/de/bauleitplanung.html> eingesehen werden.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Begründung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, August 2019
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, August 2019
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, August 2019
5. Biototypenkartierung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, August 2019
6. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, August 2019
7. Untersuchung zur Avifauna und zum Vorkommen von Reptilien, BUNat Dr. W. Malchau, Juli 2019
8. Gutachten zum Nachweis des Konversionsstatus, Sachverständigen-Gemeinschaft, Juni 2019

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Der Geltungsbereich umfasst das seit 1992 stillgelegte Betriebsgelände des ehemaligen Maisan Werkes Barby. Es handelt sich somit vorliegend um eine wirtschaftliche Konversionsfläche, welche durch einen Versiegelungsgrad von über 50 % gekennzeichnet ist.
- Der Status der Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung ist aufgrund der Standortverhältnisse für den Geltungsbereich gegeben. (Konversionsgutachten, Juni 2019)
- Die vorgesehenen Flächen sind dem Gelände des ehemaligen Maisan Werkes in Barby zuzuordnen. Der Flächenbereich ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises unter der Kennziffer 26051 registriert. (Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden, Begründung zu Punkt 5. Beschaffenheit des Plangebietes, Gutachten zum Nachweis des Konversionsstatus

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Modultische der Solarmodule werden über Stützen im Erdreich verankert. Eine Versiegelung des Bodens ist damit nicht erforderlich.
- Der Geltungsbereich umfasst eine wirtschaftliche Konversionsfläche. Hochwertige land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht beansprucht.
- Es ist zu prüfen, ob im Gemeindegebiet keine Standorte für PV-Anlagen vorhanden sind.

(Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.
- Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Elbe-Deiches. Auf Grund der Nähe zur Elbe kann im Hochwasserfall eine Beeinträchtigung durch Drängewässer bestehen.
- Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (lt. Karte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit 200-jährliches Ereignis).
- (Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)
- Die Stadt Barby liegt teilweise im 50 m Anlagenverbotsstreifen des linken Elbe-Hauptdeiches. Der Geltungsbereich befindet sich allerdings nicht in diesem Verbotstreifen.
- (Stellungnahme Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 31.05.2019)
- Die Planung berührt keine unterhaltungsrelevanten Gewässer oder Flächen. (Stellungnahme Unterhaltungsverband Elbaue vom 03.06.2019)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Das Vorhabengebiet umfasst eine Brachfläche mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen, auf der verschiedene Altanlagen und Betonflächen vorhanden sind.
- Durch das Büro BUNat erfolgte im Zeitraum Mai bis Juli 2019 eine Untersuchung zum Vorkommen von Vögeln und Reptilien im Gebiet. Dabei konnten 26 Vogelarten registriert werden. Die Zauneidechse konnte für das Gebiet bestätigt werden. Die Beobachtung gelang im südöstlichen Eckbereich des Vorhabens.
- für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert: Bauzeit und Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der Fläche unmittelbar vor Baubeginn; Erhalt der Gehölzstrukturen außerhalb des Baufeldes
- Zum Schutz der Zauneidechse wird ab Mitte Juli eine regelmäßige Mahd der Fläche durchgeführt, um die Tiere zu vergrämen. Verbleibende Tiere werden noch vor der Eiablage in benachbarte Areale umgesetzt. Ein Rückwandern wird durch einen Folienschutzzaun verhindert.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Biototypenkartierung, Untersuchung zur Avifauna und Vorkommen von Reptilien, BUNat Dr. W. Malchau

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird durch die Vornutzung des Standortes sowie den bestehenden Solarpark im Süden erheblich vorgeprägt.
- Weitere Aussagen zum Schutzgut Landschaftsbild beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Begründung zum Punkt 6.1 Städtebauliches Konzept

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Wohnnutzungen befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich des Vorhabens in 237 m Entfernung und in 515 m Entfernung nördlich des Standortes. Unzulässige Blendwirkungen von der Anlage sind zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Schutzpflanzungen, zu verhindern.
- (Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)
- Die Module sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung unabhängig davon so zu gestalten, dass keine Blendwirkungen an bestehenden Straßen und Wegen hervorgerufen werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Begründung zu Punkt 7. Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Begründung zu Punkt 9.1 Baudenkmale

Begründung zu Punkt 9.2 Bodendenkmale

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Nationale oder europäische Schutzgebiete werden nicht überplant. Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ befindet sich in 300 m Entfernung.

– Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung

und Magdeburg“ verträglich ist.

- Der Geltungsbereich befindet sich 300 m entfernt vom FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann.

(Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB weitere – nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

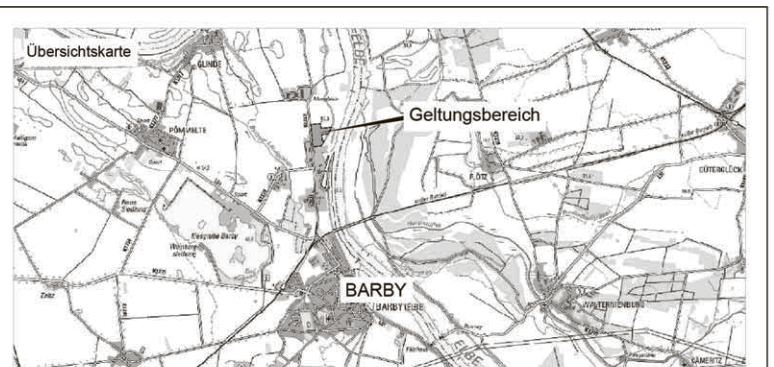
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“ der Stadt Barby vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“ unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt unter <http://www.stadt-barby.de/de/allgemeine-informationen/datenverarbeitung-nach-dsgvo-20003681.html>.

Barby, den 27.09.2019

Reinhard

Torsten Reinharz
Bürgermeister



1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“ der Stadt Barby - Ausgrenzung -